

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Sven-Christian Kindler, Dr. Franziska Brantner, Lisa Paus, Anja Hajduk, Katharina Dröge, Claudia Müller, Beate Müller-Gemmeke, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Corinna Rüffer, Agnieszka Brugger und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/29645, 19/30506 –**

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Übereinkommen vom 27. Januar 2021

zur Änderung des Vertrags vom 2. Februar 2012

zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Bundestag stellt fest:

Der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) ist das zentrale Kriseninstrument der Europäischen Union (EU), das in der Finanzkrise geschaffen wurde, um Mitgliedstaaten, die durch den Staaten-Banken-Nexus in Schieflage geraten waren, finanziell zu unterstützen. Die Unterstützung der Mitgliedstaaten sollte dabei vor allem die Stabilität der Eurozone insgesamt sichern. Mit der Corona-Pandemie wurde Europa 2020 erneut von einer Krise erschüttert, die die Wirtschafts- und Währungsunion vor enorme Herausforderungen stellte und stellt. Dabei haben das vergangene Jahr und das politische Management der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie die Handlungsfähigkeit der EU gezeigt. Anders als in der Finanzkrise ab 2008 wurden mit dem EU-Wiederaufbaufonds „Next Generation EU“ und dem Kurzarbeiterprogramm SURE innerhalb kurzer Zeit tragfähige und historisch einmalige Kriseninstrumente im Einklang mit den EU-Verträgen geschaffen.

Zugleich wurde deutlich, dass der ESM aufgrund der Fehler, die bei der Bewältigung der Finanzkrise gemacht wurden, in seiner jetzigen Form in mehreren Mitgliedstaaten politisch verbrannt ist. Die harten Sparauflagen, an die die Finanzhilfen in der letzten Finanzkrise geknüpft waren, haben die Rezession in den meisten betroffenen Ländern vertieft und verlängert – und zu einem Klima des Misstrauens durch eine Politik des Kaputtsparens geführt. Beides wirkt noch immer nach und erklärt, warum kein EU-

Mitgliedstaat die Corona-Nothilfen, die der ESM zu angemessenen Bedingungen bereitgestellt hat, in Anspruch genommen hat. Der politische Handlungs- und Reformbedarf beim ESM ist offensichtlich.

Darüber hinaus führt die Corona-Krise vor Augen, dass die EU nicht nur Instrumente zur Bewältigung von Krisen, sondern vor allem zu deren Abwehr braucht. Die EU muss die Stabilität der Eurozone langfristig sicherstellen, statt nur ad hoc auf Not- und Krisenfälle zu reagieren. Für den ESM heißt das, dass die vorsorglichen Kreditlinien (PCCL und ECCL) so gestaltet sein müssen, dass alle Länder, die unverschuldet in Not geraten, rechtzeitig schnelle und unkomplizierte Soforthilfe mit der Lage angemessenen Bedingungen erhalten können. Diese rechtzeitige schnelle EU-Nothilfe ist notwendig, damit sich die Finanzlage des entsprechenden EU-Mitgliedstaates nicht verschlechtert oder die Krise sogar auf andere Länder überschwappt. Im aktuell vorliegenden Gesetzentwurf sind die Hürden, eine Precautionary Conditioned Credit Line (PCCL) auch tatsächlich beantragen zu können, nicht gesenkt, sondern noch höher gesteckt worden, so dass das Instrument zukünftig allenfalls schwache psychologische Effekte, denn notwendige schnelle und angemessene Finanzhilfen in Notlagen bietet. Der Zugang zur Enhanced Conditions Credit Line (ECCL) bleibt zwar unverändert, ist allerdings weiterhin an ein Memorandum of Understanding (MoU) gebunden, das dem entsprechenden Land – wie in der Finanzkrise – harte Sparauflagen auferlegen kann und erhebliche politische Kosten bedeutet. In Anbetracht der Tatsache, dass in der Vergangenheit mit einer einzigen Ausnahme kein Land die vorsorglichen Kreditlinien überhaupt nur beantragt hat, scheint es daher unwahrscheinlich, dass das zukünftig mit den noch strenger gefassten Ex-ante-Kriterien der PCCL passieren wird. In der aktuellen Lage der Corona-Krise ist es zudem fraglich, ob überhaupt ein einziger Mitgliedstaat die finanziellen und ökonomischen Zugangskriterien für die PCCL erfüllen würde.

Die Bundesregierung hat den EU-Ratsvorsitz in der zweiten Jahreshälfte 2020 nur unzureichend für weitere Verbesserungen beim ESM-Reformgesetz genutzt. Zum einen hat sie das Vorziehen der Letztsicherung bei dem Einheitlichen Bankenabwicklungsfonds verzögert und zum anderen konkrete Verbesserungen in puncto Nutzbarkeit des ESM blockiert. Das hat dazu geführt, dass der ESM trotz der im Januar dieses Jahres beschlossenen Reform hinter seinen Möglichkeiten zurückbleibt. Auch nach ihrem Inkrafttreten wird die notwendige Solidarität bei Krisen innerhalb des gemeinsamen Währungsraums zu kurz springen.

Mehr gemeinsames europäisches Handeln erfordert jedoch die Vertiefung und Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion. Darum begrüßen wir grundsätzlich die Einrichtung einer Letztsicherung für den Einheitlichen Bankenabwicklungsfonds im ESM. Damit wird ein bereits 2013 einstimmig gefasster Beschluss von Eurogruppe und ECOFIN endlich umgesetzt.

Mit dem Abwicklungsmechanismus, dem Bail-in-Erfordernis und dem aus Bankenabgaben gespeisten Abwicklungsfonds soll verhindert werden, dass Banken, die schlecht wirtschaften, mit Steuergeld gerettet werden. Außerdem trägt der Abwicklungsmechanismus auf EU-Ebene dazu bei, den Teufelskreis des Staaten-Banken-Nexus zu durchbrechen. Um dieses Ziel auch in einer größeren Krise zu erreichen, benötigt der Abwicklungsfonds eine glaubwürdige Letztsicherung. Die Letztsicherung ist ein Kredit an den Abwicklungsfonds, der dann später vollständig durch die Banken zurückgezahlt werden muss. Die jetzt etablierte Letztsicherung wird diesen Anforderungen allerdings nicht gerecht. Viel Glaubwürdigkeit wird dadurch verspielt, dass jeder Einsatz erst vom Großteil der Eurogruppe genehmigt werden muss. Große Länder wie Deutschland verfügen de facto über ein Vetorecht. Im Ernstfall werden die Finanzmärkte so weiter auf die Pleite von Banken wetten. Auch muss man daran zweifeln, ob der Abwicklungsfonds selbst mit Letztsicherung in einer systemischen Bankenkrise ausreichen würde. Bei Bankenpleiten muss in Zukunft gelten, dass die Eigentümer*innen und

Gläubiger*innen zuvorderst dafür haften und nicht im Ernstfall sozialisiert und mit Steuergeld gerettet werden.

Die jetzt zu beschließende Reform des ESM kann nur ein Zwischenschritt sein. Politische Aufgabe der EU-Mitgliedstaaten für die kommenden Jahre bleibt es, das verlorene Vertrauen, vor allem der südeuropäischen Länder, in das Kriseninstrument ESM wiederherzustellen. Der ESM muss politisch rehabilitiert und fit gemacht werden für die kommenden Jahre.

II. Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

sich auf europäischer Ebene für folgende Punkte einzusetzen:

1. den ESM politisch zu rehabilitieren und damit neues Vertrauen in das Kriseninstrument zu schaffen;
2. die EU-Kriseninstrumente (das Kurzarbeiterprogramm SURE, die Kreditlinie des EU-Wiederaufbauprogramms, die Letztsicherung des Einheitlichen Bankenabwicklungsfonds, die Balance-of-Payments (BoP)-Fazilität für Nichteuroländer) und den ESM unter einem Dach der Europäischen Kommission zu versammeln und vollständig innerhalb des europäischen Rechtsrahmens anzusiedeln;
3. die Zugangskriterien für die vorsorglichen Kreditlinien (PCCL und ECCL) sollen vernünftig ausgestaltet, vereinfacht und handhabbar gemacht werden, so dass Mitgliedstaaten der EU, die unverschuldet in Not geraten, ein solches Hilfsinstrument schnell beantragen können, um ihre Lage nachhaltig zu stabilisieren und nicht zu destabilisieren;
4. die Kreditvergabe soll der Europäische Rat einheitlich mit einfacher Mehrheit entscheiden, wie es beim Kurzarbeiterprogramm SURE und bei der Kreditlinie des EU-Wiederaufbauprogramms bereits geschieht;
5. das ESM-Kapital soll auf die EU übertragen werden und zum Garantiebestand für die EU-Hilfskreditlinien werden. Falls notwendig, sollen ESM-Mitgliedstaaten weitere Garantien aussprechen oder zusätzlichen Headroom beim EU Haushalt gewähren, so wie es für das Wiederaufbauinstrument geschehen ist. Ausstehende Kredite sollten hierbei über die EU laufen, damit die Anzahl an safe assets, die von der EU begeben werden, weiter anwachsen kann;
6. der ESM selbst soll die zentrale EU-Finanzagentur werden und unter der Aufsicht der EU-Kommission verantwortlich für die Verwaltung der ausstehenden EU-Kredittitel sein;
7. der ESM ist zu einem Europäischen Währungsfonds (EWF) weiterzuentwickeln. Das Europäische Parlament soll hierbei das Recht auf Information, Kontrolle und Miternennung der Direktorin bzw. des Direktors eines EWF erhalten. Die Entscheidungen über längerfristige Kredite aus dem EWF würden aber trotzdem weiterhin bei den nationalen Parlamenten liegen, solange das Geld dafür auch aus den nationalen Haushalten kommt.

Berlin, den 8. Juni 2021

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

